

Allgemeine Mandatsbedingungen und Belehrungsnachweise

der Anwaltskanzlei Dirk Uptmoor, Schwenkestr. 35, 49090 Osnabrück

In der Sache

_____ gegen _____
(Mandant) (Gegner)

wegen _____

I.)

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die dem Rechtsanwalt erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

Gegenstand der Rechtsberatung:

Die anwaltliche Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit die o.g. Angelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Eine etwaige steuerrechtliche Auswirkung der o.g. Angelegenheit hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen und etwaige Gestaltungsanforderungen dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

Verschwiegenheit:

Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant den Rechtsanwalt vorher von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Gebührenhinweis und Vergütungsvereinbarung; Vorschüsse; Abtretung:

Soweit nichts anderes vereinbart, richten sich die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert oder nach einer getroffenen Vergütungsvereinbarung; die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.

Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder sonstige Dritte werden an den Rechtsanwalt durch den Mandanten zur Absicherung der Honorarforderung des Rechtsanwalts in dieser Höhe abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an. Er darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderer Angelegenheit, verrechnen.

Verwahrung von Geldern:

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und - vorbehaltlich einer Abtretung - unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von im benannte Stelle ausbezahlen.

Rechtsschutzversicherung:

Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, wird auf seinen Wunsch hin der Rechtsanwalt bei der Versicherung eine Deckungszusage für die o.g. Angelegenheit einholen und nach Beendigung des Mandats die angefallenen Rechtsanwaltskosten mit dieser Rechtsschutzversicherung abrechnen.

Verweigert die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die angefallenen Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht beglichen, so bleibt der Mandant verpflichtet, die in der Angelegenheit angefallenen Kosten zu erstatten.

Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung:

Sollte der Rechtsanwalt in der o.g. Angelegenheit bereits die gegnerische Seite vertreten, so ist er gesetzlich dazu verpflichtet, das Mandat abzulehnen. Dieses wird dem Mandanten unverzüglich mitgeteilt.

Verweigert der Mandant die Zahlung der dem Rechtsanwalt zustehenden Vergütung, so ist dieser berechtigt, das Mandat niederzulegen.

Kommt es während der Betreuung des Mandats zu vom Mandanten verschuldeten Vertragsstörungen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.

Sorgfältige Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts:

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Haftung:

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit der o.g. Angelegenheit zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit der Angelegenheit zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für den Fall eines von ihm infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag von 1 Mio. Euro (in Worten: eine Millionen Euro) beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf sämtliche Schäden, die dem Mandanten aufgrund der Wahrnehmung der Interessen des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der o.g. Angelegenheit entstehen.

Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Internet) wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Kommunikation per Telefax:

Teilt der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefax-Anschluss mit, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrücklicher anderer Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt über diesen Anschluss mit dem Mandanten ohne Einschränkungen kommunizieren darf. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder eine von ihm beauftragte Person Zugriff auf das Telefax haben. Ferner sichert er zu, dass er die Faxeingänge regelmäßig überprüft.

Kommunikation per E-Mail:

Teilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail Adresse mit, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrücklicher anderer Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihn ohne Einschränkung per E-Mail mandatbezogene Informationen zusenden darf. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselter E-Mail nur bis zu einem gewissen Grad die Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Änderung Kontaktdaten; Abwesenheit des Mandanten:

Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Datenschutz:

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen der o.g. Angelegenheit mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Schlussbestimmung:

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Hiermit bestätige ich, , dass ich die vorstehenden allgemeinen Mandatsbedingungen gelesen und verstanden habe. Ich bin damit einverstanden.

X

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

II.)

Der Rechtsanwalt hat folgende Belehrungen getätigt und auf folgende Punkte hingewiesen:

Vergütung des Rechtsanwalts:

Mit Ausnahme im Bereich des Strafrechts und in einigen sozialrechtlichen Verfahren berechnen sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert des Verfahrens. Hierauf wurde der Mandant vor Übernahme des Auftrags hingewiesen. Im außergerichtlichen Bereich, in einigen sozialrechtlichen Verfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor. Innerhalb des im Gesetz festgelegten Rahmens hat der Rechtsanwalt seine Gebühr nach billigem Ermessen verbindlich für den Mandanten zu bestimmen.

Für eine Beratung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt, für die Erarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator ist der Rechtsanwalt gesetzlich dazu angehalten, mit dem Mandanten eine Gebührenvereinbarung für die jeweilige Tätigkeit abzuschließen.

Wurde keine solche Gebührenvereinbarung getroffen und ist der Mandant ein Verbraucher (§ 13 BGB), so darf die dem Rechtsanwalt zustehende Vergütung für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetz-

lichen Umsatzsteuer betragen; für mehrere Gespräche und eine schriftliche Beratung höchstens 250,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Fragt der Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten bei dessen Rechtsschutzversicherung um eine Deckungszusage in der o.g. Angelegenheit nach, so entsteht mit dieser Anfrage bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, welches als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

Auftragserteilung:

Dem Rechtsanwalt wird durch den Mandanten in der o.g. Angelegenheit der Auftrag erteilt, ihn anwaltlich zunächst außergerichtlich zu vertreten und wenn die Gegenseite innerhalb einer gesetzten Frist den Anspruch nicht erfüllt, nach Absprache mit dem Rechtsanwalt für den Mandanten Klage zu erheben und ihn in dem anschließenden Rechtsstreit als Prozessbevollmächtigter vor dem zuständigen Gericht zu vertreten.

In dem gerichtlichen Verfahren sollen der nicht anrechenbaren Teile der für die außergerichtliche Vertretung entstandenen Geschäftsgebühren mit geltend gemacht werden.

Beratungshilfe:

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines Gerichtsverfahrens und in obligatorischen Güteverfahren (§ 15 a EGZPO) wird dem Rechtssuchenden auf Antrag durch Beratungshilfe gewährt, wenn er die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, ihm keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für die Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung seiner Rechte nicht mutwillig ist. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das zuständige Amtsgericht. Wird die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt gewährt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, gegenüber dem Rechtssuchenden eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR zu verlangen. Die übrigen Kosten der Rechtsberatung trägt die Staatskasse.

Prozesskostenhilfe:

Ein Mandant, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für eine Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten für den außergerichtlichen Bereich gewährt, unterstützt die Prozesskostenhilfe den Mandanten bei den Rechtsanwaltskosten für ein gerichtliches Verfahren. Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht dann nicht, wenn die Rechtsanwaltskosten des Mandanten durch seine Rechtsschutzversicherung oder durch eine andere Stelle getragen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Gewährung von Prozesskostenhilfe der Mandant bei einem gerichtlichen Unterliegen nicht von der Kostentragung des Gegenanwaltes befreit ist.

Arbeitsgerichtliche Verfahren:

Der Mandant ist mündlich darauf hingewiesen worden, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten besteht, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten oder Beistand entstehen (§ 12 a Arbeitsgerichtsgesetz). Die für die Tätigkeit vom Rechtsanwalt entstehenden Gebühren trägt in jedem Fall der Mandant selbst, es sei denn, es wird ihm Prozesskostenhilfe bewilligt oder eine Rechtsschutzversicherung trägt seine Kosten.

Ferner ist der Mandant darüber informiert worden, dass er sich im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch selbst vertreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV

Der Rechtsanwalt ist vor Zustandekommen des Mandatsvertrags seiner Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) nachgekommen.

Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate:

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

Hiermit bestätige ich, , dass ich die vorstehenden Belehrungen/Hinweise gelesen und verstanden habe. Ich bin damit einverstanden.

X

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

III.)

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4 a BDSG zu.

X

Ort, Datum

Unterschrift Mandant